

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6071

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

04. August 2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Finanzanlagestrategie
Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein /
Vorlage der KORREKTUR der Positivliste investierbarer Staatsanleihen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Finanzministerium hat auf Bitte des Finanzausschusses eine Vorlage in die Sitzung am 3. Juni 2021 eingebracht (vgl. Umdruck 19/5909), die eine vorläufige Übersicht derjenigen Staaten zeigt, die den Nachhaltigkeitskriterien des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Finanzierungsstrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein (FINISHG) entsprechen. Im Nachgang hat sich herausgestellt, dass einige Staaten irrtümlicherweise als „investierbar“ bzw. „nicht investierbar“ eingeordnet wurden. Mit Schreiben vom 29.06.2021

wurde der Finanzausschuss entsprechend informiert und eine Korrektur der Übersicht angekündigt. Nach erneuter und unter rechtlichen Aspekten eingehender Prüfung übersende ich Ihnen nunmehr die entsprechend überarbeitete Übersicht der ausgewählten Staaten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Udo Philipp', with a stylized flourish at the end.

Udo Philipp

Anlage

- KORREKTUR -

Auswahl vorläufig investierbarer Staaten

unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (FINISHG)

1. Vorbemerkungen

Das Finanzministerium hat auf Bitte des Finanzausschusses eine Vorlage in die Sitzung am 3. Juni 2021 eingebracht (vgl. Umdruck 19/5909), die eine vorläufige Übersicht einer Auswahl von Staaten zeigt, die den Nachhaltigkeitskriterien des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein (FINISHG) entsprechen. Im Zuge der öffentlichen Reaktionen hat sich im Nachgang herausgestellt, dass einige Staaten irrtümlicherweise als „investierbar“ bzw. „nicht investierbar“ eingeordnet wurden. Mit Schreiben vom 29.06.2021 wurde der Finanzausschuss entsprechend informiert und eine Korrektur der Übersicht angekündigt.

Im Finanzministerium ist nunmehr eine erneute, eingehende Prüfung aller 34 beispielhaft ausgewählten Staaten erfolgt. Besonderer Fokus wurde dabei auf die rechtlichen Aspekte der zu Grunde liegenden internationalen Abkommen gelegt. Zur Unterstützung wurde eine externe Nachhaltigkeits-Ratingagentur eingebunden.

Grundsätzlich ist die Überprüfung der vorgegebenen Ausschlusskriterien für Staaten und Unternehmen bezüglich der Klassifikation der Investierbarkeit sehr aufwändig, komplex und mit Annahmen verbunden. Für den Erwerb von Anleihen sind gem. § 4 Abs. 2 FINISHG Ausschlusskriterien für Staaten vorgesehen, die überwiegend Bezug nehmen auf internationale Verträge bzw. Übereinkommen. Insgesamt sind bei der Bewertung eines Staates 24 einzelne Übereinkommen, die öffentlich zugänglich sind (vgl. Punkt 3. Nachweise), hinsichtlich ihrer Rechtsverbindlichkeit sowie der Kompatibilität mit den Nachhaltigkeitsanforderungen zu prüfen.

Darüber hinaus unterliegt die Kategorisierung in Bezug auf Nachhaltigkeit einem dynamischen Prozess. So werden im Rahmen der Überprüfung Daten herangezogen (beispielsweise im Bereich der Korruption oder Geldwäsche), die von den entsprechenden Quellen in regelmäßigen Abständen aktualisiert (vgl. Punkt 3. Nachweise) werden. Folgende Beispiele machen die Herausforderungen der praktischen Anwendung deutlich:

- So erfolgt die Überprüfung des Kriteriums „**Korruption**“ anhand des veröffentlichten Korruptionsindex (CPI). Einige Staaten der Staatenauswahl befinden sich gerade über (Griechenland) bzw. sehr dicht unterhalb (Slowakei) der Schwelle des vorgesehenen

Richtwertes. Die regelmäßige Aktualisierung der Datenbasis (bislang jährlich) kann somit zu Veränderungen des Spektrums der investierbaren Staaten führen.

- Hinsichtlich des Kriteriums „**Geldwäsche**“ war bspw. Malta zum Zeitpunkt der ersten Übersicht mit Datenbasis Ende Mai noch investierbar. Auf der jüngst von der FATF (Financial Action Task Force) aktualisierten und per Juni 2021 veröffentlichten „greylist“ ist Malta nunmehr aufgeführt. Aufgrund der sich daraus ergebenden Kontroverse mit Bezug auf die Kriterien ist Malta daher momentan nicht mehr investierbar.

Im Hinblick auf die Würdigung bzw. Weiterverwendung der korrigierten Übersicht sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- In der Praxis des Anlagemanagements, wie beim Versorgungsfonds, erfolgt die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien nicht im Vorhinein, sondern im Zusammenhang mit den weiteren Anlagegrundsätzen Liquidität, Sicherheit und Rentabilität. So wird zunächst das entsprechende Anlagespektrum konkretisiert. Für den Versorgungsfonds ist bspw. für Anleihen ein Mindestrating von A maßgeblich. Aktien werden nur aus dem sog. Stoxx Europe 600 (die größten Unternehmen der Eurozone) gekauft. Auf dieser Basis erfolgt die Bewertung durch eine externe Nachhaltigkeits-Ratingagentur. Eine ausführliche Darstellung der Praxis beim Versorgungsfonds findet sich in der Antwort zu Kleiner Anfrage der MdL Raudies (Drs. 19/2952).
- Wie bereits bei der ersten Vorlage (siehe Umdruck 19/5909) dargestellt, handelt es sich um eine Auswahl der Staaten mit Bezug auf die im Gesetzentwurf in Drucksache 18/4706 vorgesehenen Kriterien. Der politische Prozess im Rahmen der Beratungen des Finanzausschusses ist noch nicht abgeschlossen. Die Übersicht hat daher noch nicht das Stadium einer vollständigen, konkreten und verbindlichen Vorgabe für alle Landesvermögen erreicht.
- Auch die korrigierte Zuordnung ist „nur“ eine Momentaufnahme. Die Einschätzung von Staaten in Bezug auf die Einhaltung der vorgegebenen Nachhaltigkeitskriterien ist nicht statisch, sondern erfordert eine regelmäßige Überprüfung. Aufgrund der Notwendigkeit der Verfügbarkeit der relevanten Informationen zur laufenden Bewertung der investierbaren Staaten bzw. Unternehmen ist die Unterstützung durch eine externe Nachhaltigkeits-Ratingagentur zweckmäßig.
- Der Verstoß eines Staates gegen die Nachhaltigkeitskriterien ist nicht gleichbedeutend mit dem Ausschluss der im jeweiligen Staat ansässigen Unternehmen. Dies ist schon aufgrund der regelmäßig global agierenden Unternehmen nicht möglich. Für Unternehmen gelten gesonderte Anforderungen bezüglich der Nachhaltigkeit (vgl. § 4 Absatz 3).

2. Auswahl vorläufig investierbarer Staaten gem. FINISHG

Die erneute und unter rechtlichen Aspekten eingehende Überprüfung der insgesamt 34 ausgewählten Staaten kommt zu folgendem Ergebnis:

Staat	investierbar	Kontroverse gem. § 4 Abs. 2 FINISHG
Belgien	ja	-
Bulgarien	nein	Nr. 8 (Korruption)
Dänemark	ja	-
Deutschland	ja	-
Estland	nein	Nr. 6d) (Streumunition)
Finnland	nein	Nr. 6d) (Streumunition)
Frankreich	ja	-
Griechenland	nein	Nr. 5 (ILO-Kernarbeitsnormen)**, Nr. 6d) (Streumunition)
Irland	ja	-
Italien	nein	Nr. 5 (ILO-Kernarbeitsnormen)**
Japan	nein	Nr. 1 (Todesstrafe), Nr. 4 (Menschenrechte), Nr. 5 (ILO-Kernarbeitsnormen)
Kanada	ja	-
Kroatien	nein	Nr. 5 (ILO-Kernarbeitsnormen)**, Nr. 8 (Korruption)
Lettland	nein	Nr. 6d) (Streumunition)
Litauen	ja	-
Luxemburg*	ja	-
Malta	nein	Nr. 9 (Geldwäsche)
Niederlande	ja	-
Norwegen	ja	-
Österreich	ja	-
Polen	nein	Nr. 6d) (Streumunition)
Portugal*	ja	-
Rumänien	nein	Nr. 5 (ILO-Kernarbeitsnormen)**, Nr. 6d) (Streumunition), Nr. 8 (Korruption)
Russland	nein	Nr. 6c) (Antipersonenminen), Nr. 6d) (Streumunition), Nr. 7 (polit. und zivil nicht frei), Nr. 8 (Korruption)
Schweden	ja	-
Schweiz	ja	-
Slowakei	nein	Nr. 5 (ILO-Kernarbeitsnormen)**, Nr. 8 (Korruption)
Slowenien	nein	Nr. 5 (ILO-Kernarbeitsnormen)**
Spanien	ja	-

Tschechien	ja	-
Ungarn	nein	Nr. 5 (ILO-Kernarbeitsnormen)**, Nr. 7 (polit. und zivil nicht frei), Nr. 8 (Korruption)
USA	nein	Nr.1 (Todesstrafe), Nr. 3 (biologische Vielfalt), Nr. 4 (Menschenrechte), Nr.5 (ILO-Kernarbeitsnormen), Nr. 6c) (Antipersonenminen), Nr. 6d) (Streumunition)
Vereinigtes Königreich	ja	-
Zypern	nein	Nr. 6d) (Streumunition)

* Hinsichtlich des Protokolls vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit wird bereits die Eintragung der Ratifizierung als Erfüllung des Kriteriums bewertet, da dieses Protokoll nach Ablauf von 12 Monaten nach Eintragung der Ratifikation rechtswirksam in Kraft tritt.

** Mit Ausnahme des Protokolls vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit werden alle Kriterien in Bezug auf die Hauptabkommen der Internationalen Arbeitsorganisation erfüllt.

3. Nachweise

Folgende Quellen ermöglichen die Überprüfung der Nachhaltigkeitskriterien für Staaten:

Zu 1.:

[Infos – Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe \(amnesty-todesstrafe.de\)](https://www.amnesty-todesstrafe.de/)

Zu 2.:

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-7-d&chapter=27&clang=en

Zu 3.:

<https://www.cbd.int/information/parties.shtml>

Zu 4.1:

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-1&chapter=4&clang=en

Zu 4.2:

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-2&chapter=4&clang=en

Zu 4.3:

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-3&chapter=4&clang=en

Zu 4.4:

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&clang=en

Zu 4.8:

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-8&chapter=4&clang=en

Zu 4.9:

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-9&chapter=4&clang=en

Zu 4.11:

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&clang=en

Zu 4.15:

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-15&chapter=4&clang=en

Zu 5.1:

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:312174:NO

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:3174672:NO

Zu 5.2:

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:312232:NO

Zu 5.3:

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:312243:NO

Zu 5.4:

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:312245:NO

Zu 5.5:

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:312250:NO

Zu 5.6:

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:312256:NO

Zu 5.7:

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:312283:NO

Zu 5.8:

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:312327:NO

Zu 6.a):

[Treaties, States parties, and Commentaries - States Parties - Convention on the Prohibition of the Development, Production and Stockpiling of Bacteriological \(Biological\) and Toxin Weapons and on their Destruction. Opened for Signature at London, Moscow and Washington. 10 April 1972. \(icrc.org\)](#)

Zu 6.b):

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVI-3&chapter=26&clang=en

Zu 6.c):

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVI-5&chapter=26&clang=en

Zu 6.d):

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVI-6&chapter=26&clang=en

Zu 6.e):

<https://treaties.unoda.org/t/npt>

Zu 7:

<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>

Zu 8:

<https://www.transparency.de/cpi/cpi-2020/cpi-2020-tabellarische-rangliste/>

Zu 9:

<https://www.fatf-gafi.org/publications/high-risk-and-other-monitored-jurisdictions/documents/call-for-action-june-2021.html>

<https://www.fatf-gafi.org/publications/high-risk-and-other-monitored-jurisdictions/documents/increased-monitoring-june-2021.html>